

Modellvereinbarung zum ökumenischen Religionsunterricht

Stand 4. Juni 2009

Diese Vereinbarung bildet die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden, um ökumenischen Religionsunterricht zu organisieren und zu erteilen.

Träger der ökumenischen Kooperationspartnerschaft unter dieser Vereinbarung sind folgende Kirchgemeinden:

Röm.-kath. Kirchgemeinden	
Ev.-ref. Kirchgemeinden	
Christkatholische Kirchgemeinde	

Diese Vereinbarung umfasst den ökumenischen Religionsunterricht in folgenden Schulhäusern und auf folgenden Klassenstufen:

Schulhaus ...	Klassenstufen ...
Schulhaus ...	Klassenstufen ...

Diese Vereinbarung anerkennt folgende rechtlichen und konzeptuellen Grundlagen:

- Gemeindeordnungen der beteiligten Kirchgemeinden
- "Orientierungshilfe zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht für den Kanton Solothurn", herausgegeben von der SIKO im November 2004
- ökumenischer Lehrplan, verabschiedet von der SIKO im Februar 2000

A Ziel und Grundsatz

1. Die beteiligten Kirchgemeinden sehen im ökumenischen Religionsunterricht einen wichtigen Beitrag der christlichen Kirchen für eine ganzheitliche und konkret gelebte Ökumene im Alltag. Sie nehmen damit als Kirchen gemeinsam Verantwortung in unserer Gesellschaft wahr.
2. Der ökumenische Religionsunterricht erfolgt nach folgenden Grundsätzen :
 - 2.1. Kinder aller christlichen Konfessionen nehmen daran teil
 - 2.2. Lehrpersonen aller Konfessionen unterrichten nach einem gemeinsamen Lehrplan in ökumenischer Grundhaltung
 - 2.3. Der ökumenische Religionsunterricht ist eingebettet in eine gemeinsame Organisationsstruktur, die von den beteiligten Konfessionen getragen wird
 - 2.4. Der ökumenische Religionsunterricht wird erteilt durch ein ökumenisches Team von Religionslehrpersonen, in dem Zusammenarbeit und Austausch gepflegt werden.
 - 2.5. Der ökumenische Lehrplan der Kirchen im Kanton Solothurn ist inhaltliche Grundlage des Unterrichtes.
 - 2.6. Kinder, die keiner der beteiligten Landeskirchen angehören, können am Unterricht teilnehmen gemäss definierten Kriterien (Verbindlichkeit der Teilnahme, Finanzierung)

B Pilotgruppe - ökumenische Fachkommission Religionsunterricht

1. Die beteiligten Kirchgemeinden bilden eine Pilotgruppe, die sich nach Ablauf der Projektphase als ständige ökumenische Fachkommission Religionsunterricht konstituieren kann.
 - 1.1. Die Pilotgruppe besteht aus maximal sieben Personen.
 - 1.2. Bei der Zusammensetzung der Pilotgruppe wird auf eine angemessene Beteiligung aller Konfessionen geachtet.
 - 1.3. Behördenmitglieder und kirchliche/ religionspädagogische Mitarbeitende sollen gleichermassen in der Pilotgruppe vertreten sein. Für die Dauer des Pilotprojektes gilt folgender Schlüssel:
(Hinweis: Beteiligung der christkatholischen Konfession hier klären! Wenn sie nicht in der Pilotgruppe vertreten sein sollte, ist ihre Mitsprache hier zu regeln)
 - 1.4. Jeder Kirchgemeinderat wählt die Mitglieder der eigenen Konfession in die Projektgruppe.
 - 1.5. Die Leitung der Pilotgruppe erfolgt in jährlichem Turnus durch ein Mitglied einer anderen Konfession.
(Alternative: Die Pilotgruppe konstituiert sich selbst)
 - 1.6. Alle Mitglieder der Pilotgruppe haben eine Stimme.

2. Die Pilotgruppe hat Aufgaben einer anstellenden Behörde für die ökumenisch unterrichtenden Religionslehrpersonen.
 - 2.1. Die Pilotgruppe verabschiedet die Stellenbeschriebe der ökumenisch unterrichtenden Religionslehrpersonen.
 - 2.2. Die Pilotgruppe ist beauftragt mit der Suche und Auswahl der Religionslehrpersonen aller Konfessionen und schlägt diese der jeweils vorgesetzten Behörde zur Anstellung vor.
 - 2.3. Die jeweils anstellende Behörde einer Kirchgemeinde verzichtet auf ein zusätzliches Bewerbungsverfahren und passt ihre Dienst- und Gehaltsordnung an diese Vereinbarung an, um dies zu ermöglichen.
 - 2.4. Die Pilotgruppe entscheidet über die Bildung und Zuteilung der Klassen.
3. Die Pilotgruppe erstellt jährlich ein Budget für den ökumenischen Religionsunterricht zuhanden der beteiligten Kirchgemeinden.
4. Die Projektgruppe ist Auftraggeberin des Sekretariates, welches die organisatorischen Aufgaben für den ökumenischen Religionsunterricht erledigt.
5. Die Pilotgruppe ist erste Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegenüber Religionslehrpersonen, die ökumenischen Religionsunterricht erteilen. Zweite Beschwerdeinstanz ist die anstellende Behörde.
6. Der Pilotgruppe kommen alle Aufgaben zu, die nicht der Teamleitung der Religionslehrpersonen oder den anstellenden Kirchgemeindebehörden zugewiesen sind. Sie kann Aufgaben an die Teamleitung oder an das Sekretariat delegieren im Rahmen von deren Auftrag.
7. Die Pilotgruppe verfasst jährlich einen Bericht über das Pilotprojekt zuhanden der beteiligten Kirchgemeinden und Pfarrverantwortlichen.

C Anstellung und Zusammenarbeit der Religionslehrpersonen

1. Grundsätzlich können Religionslehrpersonen aller Konfessionen, die über eine innerhalb ihrer Konfession anerkannte Ausbildung verfügen und in einer Kirchgemeinde angestellt sind, ökumenischen Religionsunterricht erteilen.
2. Die ökumenisch unterrichtenden Religionslehrpersonen verfügen über ökumenische Offenheit und Kompetenz
3. Die ökumenisch unterrichtenden Religionslehrpersonen werden von derjenigen Kirchgemeinde auf Vorschlag der Pilotgruppe angestellt, der sie angehören.

- 3.1. Für die Anstellung der Religionslehrpersonen gilt die Dienst- und Gehaltsordnung der anstellenden Kirchgemeinde.
- 3.2. Eine Angleichung der Löhne und Anstellungsbedingungen wird angestrebt.
- 3.3. Die Kirchgemeinden bemühen sich um die Weiterbildung der Religionslehrpersonen während der Pilotphase.
- 3.4. Die Pilotgruppe ist zuständig für die Stellenbeschriebe aller ökumenisch unterrichtenden Religionslehrpersonen.
4. Die Unterrichtenden aller Konfessionen arbeiten in einem gemeinsamen Team zusammen, das sich regelmässig zum Austausch trifft.
5. Eine Teamleitung hat die Aufgabe, den ökumenischen Unterricht zu koordinieren und in Zusammenarbeit mit dem Team zu reflektieren.
 - 5.1. Die Teamleitung wird einer durch eine durch die Pilotgruppe gewählten Person übertragen.
 - 5.2. Die Teamleitung begleitet und berät die Religionslehrpersonen in fachlicher Hinsicht. Sie ist auch erste Ansprechperson für diese bei Fragen und Schwierigkeiten in Zusammenhang mit dem Unterricht.
 - 5.3. Die Teamleitung ist zuständig für Information und Kontaktpflege zu allen Lehrpersonen, die ökumenischen Religionsunterricht erteilen.
 - 5.4. Die Teamleitung verfügt über eine fundierte Ausbildung im Bereich des Religionsunterrichtes. Eine Weiterbildung im Bereich Teamleitung ist wünschbar.
 - 5.5. Bei Neuanstellungen oder bei Beschwerden gegenüber Religionslehrpersonen wird die Teamleitung von der Pilotgruppe beratend in den Prozess einbezogen.

D Administration des ökumenischen Religionsunterrichtes

1. Das Sekretariat der ... Kirchgemeinde ... erledigt die administrativen Aufgaben für den ökumenischen Unterricht.
 - 1.1. Zu den administrativen Aufgaben des Sekretariats gehört die Erstellung der Klassenlisten, die Zusammenstellung der Personalkosten für alle Religionslehrpersonen und die Rechnungsstellung für Ausgleichszahlungen unter den beteiligten Kirchgemeinden.
 - 1.2. Weitere Aufgaben können von der Pilotgruppe definiert werden.

E Finanzierung des ökumenischen Religionsunterrichtes

1. Die Aufteilung der Kosten zwischen den Konfessionen erfolgt nach Zahl der Kinder, die den ökumenischen Unterricht besuchen.

(Variante: Die Aufteilung der Kosten zwischen den Konfessionen erfolgt nach Anzahl Kirchensteuerzahlender der beteiligten Kirchgemeinden.)

- 1.1. Stichtag zur Festlegung des Kostenschlüssels für das laufende Schuljahr ist jeweils der 31. August.
2. Die Kirchgemeinden tragen folgende Kosten für den ökumenischen Religionsunterricht gemeinsam nach dem unten definierten Kostenverteilungsschlüssel:
 - 2.1. Löhne und Lohnnebenkosten der Religionslehrpersonen
 - 2.2. Kosten für die Administration
 - 2.3. Spesen der Pilotgruppe
3. Die Finanzierung der Weiterbildung der Religionslehrpersonen erfolgt nach dem gleichen Kostenschlüssel. Beiträge an Ausbildungen werden durch die beteiligten Kirchgemeinden auf Antrag der Pilotgruppe genehmigt.
4. Alle Ausgaben der einzelnen Kirchgemeinden für den ökumenischen Unterricht während eines Schuljahres werden durch diese bis zum 30. Juni zusammengestellt und an die Administrationsstelle weitergeleitet. Aufgrund dieser Angaben stellt diese bis zum 31. August Rechnung über Ausgleichszahlungen an die Kirchgemeinden für das zurückliegende Schuljahr.
5. Die Kirchgemeinden führen die Rechnung für den ökumenischen Unterricht als eigene Kostenstelle innerhalb der Kirchgemeinderechnung.

F Zulassung konfessionsloser Kinder und Jugendlicher

1. Konfessionslose Kinder sind im ökumenischen Religionsunterricht willkommen.
2. Die Eltern konfessionsloser Kinder bezahlen für den Besuch des Religionsunterrichts folgenden Beitrag...

(Grundsätzlich gibt es vier Beitragsmodelle: Jahresbeitrag pro Kind, Kinderkirchensteuer (1/3 der Kirchensteuer), Spendenbeitrag oder kostenloser Unterrichtsbesuch. Dazu erarbeiten die katechetischen Kommissionen der drei Landeskirchen eine Empfehlung bis zum Ende 2009)

G Konfessioneller Religionsunterricht

1. Konfessioneller Unterricht findet ausserhalb der Schule statt. Dafür kann gemäss Reglement über die Lektionspläne der Volksschule (BSG 413.621) von der 1. bis 6. Klasse je nach Möglichkeit eine weitere Lektion oder Blockunterricht an einem Nachmittag pro Quartal in Anspruch genommen werden.
2. Der konfessionelle Unterricht wird von der jeweils zuständigen Kirchgemeinde/Pfarrei koordiniert und verantwortet und von denjenigen Kindern und Jugendlichen besucht, die einer Konfession angehören.
3. Die beteiligten Kirchgemeinden streben an, dass konfessioneller Unterricht auf allen Schulstufen stattfindet.

H Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung gilt für die gemeinsame Organisation des ökumenischen Religionsunterrichts bis Ende des Schuljahres ... (Dauer der Pilotphase). Nach Ablauf dieser Pilotphase wird diese Vereinbarung aufgrund der Erfahrungen überprüft und überarbeitet.

... den ...

Für die ev.-ref. Kirchgemeinde ...

Für die röm.-kath.. Kirchgemeinde...

Für die christkatholische Kirchgemeinde...